



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Strengberg  
Eingelangt am:  
**- 2. Mai 2019**  
Vermerk: .....

WA1-W-39899/053-2019  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wa1@noel.gv.at](mailto:post.wa1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn  
**Martin Ecker**

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

**14346**

**25. April 2019**

Betrifft

Marktgemeinde Strengberg, Wasserversorgungsanlage (BA15), Brunnen Au sowie Errichtung von Versorgungsleitungen, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

## K U N D M A C H U N G

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Die Marktgemeinde Strengberg hat bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde – unter Vorlage von entsprechenden Einreichunterlagen – um die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung für

- Errichtung und Betrieb eines Wasserspenders („Brunnen Au“), auf Grundstück Nr. 330/1, Katastralgemeinde Au, wobei zum Zweck der kommunalen Trink- und Nutzwasserversorgung ein Entnahmekonsens von max. 13,0 l/s, max. 1.120 m<sup>3</sup>/d bzw. max. 408.000 m<sup>3</sup>/Jahr angestrebt wird,
- Errichtung und Betrieb einer UV-Desinfektionsanlage (Type: SPEKTRON 50e oder gleichwertig) mit einem Durchfluss von 13 l/s für den „Brunnen Au“,
- Errichtung und Betrieb einer Transportleitung vom Brunnen Au zum bestehenden Hochbehälter der Marktgemeinde Strengberg in der Dimension DN/OD 160 und einer Länge von ca. 5.412 m,
- Errichtung und Betrieb von 2 Versorgungsleitungen in der Dimension DN/OD 110 mit einer Gesamtlänge von ca. 3.954 m zur Versorgung einzelner Liegenschaften im Bereich Gerstberg und Egg und zur Notwasserversorgung der Ortsteile Thürnbuch und Bleiberg,
- Errichtung von insgesamt 7 Entleerungsleitungen zu Wartungszwecken mit einem DN/OD 110 und einer Gesamtlänge von ca. 77 m,
- Errichtung von 5 Hydranten inkl. Anschlussleitungen mit einer Gesamtlänge von ca. 21 m und einem DN/OD 90 zu Verbesserung der Löschwasserversorgung angesucht.

Gemäß den Einreichunterlagen sollen folgende Entnahmekonsense für die bestehenden Wassersender – unter Einbindung des neuen Brunnens – definiert werden:

- Gesamtentnahmemenge Brunnen 1 und 2 von max. 4,5 l/s
  - Gesamtentnahmemenge Brunnen 3 von max. 2 l/s
  - Gesamtentnahmemenge Brunnen Au von max. 13,0 l/s (= neuer Brunnen)
  - Gesamtentnahmemenge Brunnen 1, 2, 3 und Au von max. 1.590 m<sup>3</sup>/d
  - Gesamtentnahmemenge Brunnen 1, 2, 3 und Au von max. 503.000 m<sup>3</sup>/Jahr
- 

Das Einreichprojekt sieht für den neuen Wasserspender auf Grundstück Nr. 330/1, Katastralgemeinde Au, auch einen **Schutzgebietsvorschlag, bestehend aus Schutzzone I und Schutzzone II mit entsprechenden Verboten und Geboten**, vor.

Die **Schutzzone I (Fassungszone des Wasserspenders)** auf Grundstück Nr. 330/1, Katastralgemeinde Au, hat eine quadratische Grundfläche mit einer Seitenlänge von 25,3 m und soll zum Schutz vor dem Zutritt Unbefugter eingezäunt werden.

**Die Schutzzone II betrifft folgende Parzellen:**

619/16, 619/17, 282/1, 282/2, 282/5, 285/1, 285/3, 296/2, 296/3, 330/1, 330/2, 330/3, 311/5, 382/1, 382/2, 384, 619/14, 619/15 und 602/3, Katastralgemeinde Au.

**Folgende Verbote/Gebote sollen in der Schutzzone II vorgeschrieben werden:**

#### **Betreffend wassergefährdende Stoffe**

##### **Verboten ist**

- die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe; davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Lagerung in Haushaltsmengen
- die Neuerrichtung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben bzw. Anlagen, bei denen auf Grund des Betriebes oder der Betriebsweise wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden
- Lagerung und Aufbereitung von radioaktiven Stoffen
- Neuerrichtung und Erweiterung von Tankstellen
- Neuerrichtung und Erweiterung von Transformatoren, ausgenommen Trockentransformatoren
- Verlegung von Leitungen mit grundwassergefährdenden Umhüllungen

#### **Betreffend Eingriffe in die Überdeckung und den Untergrund:**

##### **Verboten sind**

- Nassbaggerungen und sonstige Grundwassererschließungen
- Einbauten im Grundwasserschwankungsbereich und im Grundwasser
- Trockenbaggerungen, ausgenommen im Zuge von bau- oder wasserrechtlich genehmigten Maßnahmen und ausgenommen der Herstellung von foliengedichteten Landschaftsteichen mit einem Füllvolumen von weniger als 50 m<sup>3</sup>
- Die dauerhafte Abtragung des humosen Oberbodens und Materialentnahmen jeder Art. Die Verlegung von Versorgungsleitungen für Trinkwasser oder Gas sowie Kabel ist zulässig, wenn die überdeckende Schicht und der humose Oberboden unmittelbar nach der Leitungsverlegung entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt

werden. Zulässig sind weitere Maßnahmen für innerbetriebliche Zwecke des geschützten Wasserversorgungsunternehmens.

- Errichtung jeglicher Art von Brunnen und Bohrungen soweit sie nicht zum Zwecke der geschützten Wasserversorgungsanlage dienen
- Sprengungen
- Tag- und Untertagebau
- Errichtung und Betrieb von Tunneln, Stollen, Kavernen und dergleichen
- Bodenaustausch, Bodenverbesserung

#### **Betreffend Erdwärme- und Grundwassernutzung:**

##### **Verboten ist**

- die Errichtung von Flachkollektoren
- die Errichtung von Tiefsonden
- die Errichtung von Wasser-Wasser Wärmepumpen

##### **Gebote:**

- Bestehende Brunnen müssen so betrieben und instandgehalten werden, dass Verunreinigungen des Wassers durch Staub, Schmutz, Ungeziefer, Niederschlagswasser und dgl. wirksam verhindert werden.

#### **Betreffend Abwassertechnik:**

##### **Verboten ist**

- die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen und von Abwasserkanalisationsanlagen;
- die Versickerung von Dachabwässern über Sickerschächte, ausgenommen bestehende Anlagen mit baurechtlicher Bewilligung
- die punktförmige Versickerung von Niederschlagswässern, ausgenommen bestehende Anlagen mit baurechtlicher Bewilligung
- die breitflächige Versickerung von Niederschlagswässern sonstiger Flächen über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen bestehende Anlagen mit baurechtlicher Bewilligung
- Versickerung von Kühlwässern und verunreinigten Wässern
- Neuerrichtung von Senkgruben
- Aufbringen von Senkgrubentrümmern
- Aufbringen von betriebseigenen häuslichen Senkgrubentrümmern vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger aus dem landwirtschaftlichen Betrieb
- die Verwendung von Auftaumitteln auf Straßen

#### **Betreffend Abfalltechnik:**

##### **Verboten ist**

- die Ablagerung von Reststoff- und Massenabfällen sowie die Lagerung von Baurestmassen und Bodenaushub
- die Errichtung von Deponien für Baurestmassen und Bodenaushubmaterial
- die Errichtung und Betrieb von Sammelstellen für gefährliche Abfälle, Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen

#### **Betreffend Verkehrstechnik:**

**Verboten ist**

- die Neuerrichtung von Straßen und Wegen (ausgenommen für Zwecke der Wasserversorgungsanlage)

**Bauland/ Flächenwidmung - bauliche Maßnahmen**

**Verboten ist**

- die Errichtung von Gründungen im Grundwasser
- Errichtung von Baulichkeiten aller Art, ausgenommen solcher Anlagen, die unmittelbar der Wasserversorgung dienen bzw. Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von bestehenden Anlagen
- Aufstellung von Baustelleneinrichtungen
- Errichtung geschlossener Siedlungen
- die Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen
- die Neuanlage von Friedhofsanlagen und Erdbestattungen (gilt auch für Einzelgräber außerhalb von Friedhöfen und Naturbestattungsanlagen)

**Einrichtungen für Tourismus und Sport**

**Verboten sind**

- Aktivitäten, permanent oder temporär, unabhängig davon, ob sie mit Bauwerken oder anderen Anlagen verbunden sind, deren Vorbereitung oder Ausübung mit der Gefahr erhöhter Gewässerbelastung verbunden ist, für deren Durchführung intensive Eingriffe in die natürlichen Oberflächenformen erforderlich sind oder deren Durchführung zur Gänze oder auf Teilen des Arealen einer besonderen Pflege (Befestigung, Düngung) bedarf

**Oberflächengewässer**

**Verboten sind**

- Eingriffe und Veränderungen, insbesondere jede Art von Gewässerausbau, der die natürlichen Wechselwirkungen mit dem Grundwasser in maßgeblichem und nachhaltigem Umfang verändert
- Herstellung von Oberflächengewässern z.B. Fischteichen
- Badebetrieb

**Betreffend Land- und Forstwirtschaft:**

**Verboten ist**

- jede Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Stallmist, Gülle und Jauche
- die Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammkompost und von Substrat von Biogasanlagen
- die Ausbringung von Stickstoffdüngern in der Zeit nach der Ernte bis zum Frühjahrsanbau, ausgenommen zu Winterungen und Zwischenfrüchten bzw. Begrünungsflächen
- die Herbstdüngung zum Anbau von Winterweizen, Winterhafer, Wintertriticale, Winterroggen
- die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln, die eine hohe Wasserlöslichkeit aufweisen, im Boden schlecht gebunden werden sowie im Boden nur langsam abbaubar sind und somit zu einer Anreicherung im Grundwasser führen

- Kahlhieb von Waldflächen über 0,5 ha
- Bestandsumwandlung von Laubwald in reine Nadelholzbestände
- Errichtung und Betrieb von Holzlagerplätzen für Holz aus Forstflächen außerhalb der Schutzzone
- Tierhaltung im Freien
- Errichtung und Betrieb von Wildfütterungsanlagen
- Lagerung von Festmist
- Errichtung von Gärfuttermieten
- Lagerung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel
- Grünlandumbruch

**Gebote:**

- Wer Pflanzenschutzmittel einsetzt, hat über den Einsatz der Pflanzenschutzmittel (Art, Menge und Zeitpunkt) Aufzeichnungen zu führen und diese 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde oder des Wasserversorgungsunternehmens vorzulegen.
- Motorsägen zur forstlichen Bestandspflege sind mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen zu betreiben. Die Betankung und Wartung hat außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.

-----

Gemäß § 34 WRG 1959 kann die zuständige Wasserrechtsbehörde zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Wer auf Grund der Schutzgebietsausweisung seine Grundstücke und Anlagen nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen. Sofern keine Vereinbarung über eine allfällig zustehende Entschädigung getroffen wird, kann ein Antrag auf Festlegung einer Entschädigung bei der Wasserrechtsbehörde gestellt werden.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, aufliegenden Projekt hervor.

**Überprüfungsverfahren betreffend Pumpversuch**

Der Marktgemeinde Strengberg wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 24. September 2018, WA1-W-39899/051-2018 die wasserrechtliche Bewilligung zur

- Durchführung eines Pumpversuches auf Grundstück 330/1, Katastralgemeinde Au
- Ableitung der anfallenden Wasser des Pumpversuches über eine fliegende Leitung in den Erlabach.

erteilt.

Dieser Pumpversuch war Grundlage für das durchzuführende wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die kommunale Wasserversorgung aus dem Wasserspender auf Grundstück 330/1, Katastralgemeinde Au.

Dem Einreichoperat für den Brunnen Au ist zu entnehmen, dass im Zuge der Beweissicherung nur ein sehr geringer Einfluss der Wasserentnahme aus dem Brunnen Au auf die Sonden bzw. einen Hausbrunnen festgestellt werden konnte.

Im Rahmen der Verhandlung soll daher auch die wasserrechtliche Überprüfung dieser bereits abgeschlossenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Gemäß § 121 WRG 1959 hat sich die für die Bewilligung einer Anlage zuständige Wasserrechtsbehörde nach Fertigstellung von der bewilligungsbescheidgemäßen Ausführung zu überzeugen; geringfügige Abweichungen von den bewilligten Projektsunterlagen können nachträglich genehmigt werden.

Gegenstand der Überprüfungsverhandlung (betreffend den Pumpversuch) ist daher im Wesentlichen ob die Maßnahmen dem oben erwähnten Bescheid gemäß ausgeführt wurde sowie ob die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides erfüllt oder nicht erfüllt wurden.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

**am Montag, dem 20. Mai 2019, um 09:00 Uhr  
im Gemeindeamt der Marktgemeinde Strengberg**

statt.

**Bitte beachten Sie:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns be-

kannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

**Allgemeiner Hinweis:**

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen, durch das Schutzgebiet oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

**persönlich** geladen.

**Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.**

Die Verhandlung wird überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Service-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 10-15, 34, 99, 105, 107, 108 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg  
Es wird ersucht
  - die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
  - einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen
2. die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
3. die Abteilung Wasserwirtschaft
  - wasserwirtschaftliches Planungsorgan
  - Dipl.-Ing. Georg Windhofer
4. die Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Mag. Salzer
5. die Abteilung Umwelthygiene, z.H. Dr. Hofinger
6. WA1 Öffentliches Wassergut  
betreffend Grundstücke Nr.:
  - 614/1 KG Au (betreffend Leitung) und 619/16, KG Au (betreffend Schutzzone II)
  - 1010/2 und 461/3, KG Thürnbach
  - 198/3, KG Strengberg
  - 1016, KG Limbach
7. die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
8. die Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
9. die A1 Telekom Austria - NÖ / Bgld, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
10. die EVN Netz GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
11. die OMV Aktiengesellschaft, Trabrennstrasse 6-8, 1020 Wien
  - Querung der Produktenleitung West der OMV
12. den Fischereirevierverband I, Apollogasse 12/24, 1070 Wien  
betreffend Reviere
  - Rechte Donau I/2a
  - Rechte Donau I/3
13. den Fischereirevierverband III - Amstetten, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
  - betreffend Revier Aubach Aub. I/2
14. Frau Anita STÖGER, Thürnbuch 33/1, 3314 Strengberg
15. Herrn Marko GROSCHUPFER, Bergerstraße 14, 3314 Strengberg
16. Herrn und Frau Monika und Gottfried DIETL, Bergerstraße 12/1, 3314 Strengberg
17. Frau Margarete HASLINGER, Igelschwang 8, 3313 Wallsee-Sindlbург
18. Herrn und Frau Johann und Gudrun SCHODER, Bergerstraße 10, 3314 Strengberg



19. Herr und Frau Stefan und Maria PREUER, Egg 1, 3314 Strengberg
20. Herr Johannes UNTERBERGER, Gerstberg 1, 3314 Strengberg
21. Herr Franz DORNER, Gerstberg 12, 3314 Strengberg
22. Herr Franz WIESER, Gerstberg 9, 3314 Strengberg
23. Herr Wolfgang STOLLNBERGER, Gerstberg 16, 3314 Strengberg
24. Herr und Frau Stefan und Marianne WOLFSLEHNER, Buch 5, 3314 Strengberg
25. Herr Wolfgang UNTERBERGER, Strengberg 12, 3314 Strengberg
26. Frau Dr. Marie Caroline LEDEBUR-WICHELN, Limbach 1, 3314 Strengberg
27. Herr und Frau Franz und Irmgard PLÖCHL, Limbach 5, 3314 Strengberg
28. Herr und Frau Johann und Theresia ZIERVOGL, Markt 39, 3314 Strengberg
29. die Römisch-Katholische Pfarrkirche Strengberg, Strengberg 28, 3314 Strengberg
30. Herr und Frau Ing. Karl und Elfriede Hasenöhr, Wagram 3, 4303 St. Pantaleon-Erla
31. Herr und Frau Johann und Brigitte Mayrhofer, Klein Erla 93/1, 4303 St. Pantaleon-Erla
32. Herr Gerhard Gschwandtner, Limbachstraße 7, 3314 Strengberg
33. Herr Reinhard Gschwandtner, Limbachstraße 7, 3314 Strengberg
34. Herr Reinhard Dürner, Austraße 21, 3314 Strengberg
35. Herr und Frau Maria und Lukas Herbert Ziervogl, Au 41, 3314 Strengberg
36. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
37. die Wirtschaftskammer Niederösterreich (wasserrechtliche Zustellungen), Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
38. die IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten
39. die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

Für die Landeshauptfrau

Mag. S c h e d y



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)

